
-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht
Abteilung	9
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	11.02.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	23.08.2000

3. Instanz

Datum	12.06.2001
-------	------------

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 23. August 2000 aufgehoben. Die Berufung der KlÄgerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Koblenz vom 11. Februar 2000 wird zurÄckgewiesen. AuÄergerichtliche Kosten sind auch fÄr das Berufungs- und Revisionsverfahren nicht zu erstatten.

GrÄnde:

I

Die 1939 geborene KlÄgerin ist Kriegswaise. Sie bezog Äber ihr 27. Lebensjahr hinaus Halbwaisengrundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG), weil sie seit ihrer Geburt geistig behindert und deshalb auÄerstande war, sich selbst zu unterhalten. Seit dem Tod â auch â der Mutter (1983) gewÄhrte der Beklagte Vollwaisenrente. Nach einer Erbauseinandersetzung Äber nachgelassene Firmenanteile verÄgte die KlÄgerin Äber Geld- und WertpapiervermÄgen, dessen Stand per 31. Oktober 1996 noch 870.166,77 DM betrug. Der Beklagte entzog die Waisenrente mit Wirkung ab 1. MÄrz 1998 (Bescheid vom 26. Januar 1998 und Widerspruchsbescheid vom 26. August 1998). Die Waise sei nunmehr in

der Lage, sich aus Zinseinkünften und dem Stamm ihres Vermögens selbst zu unterhalten.

Das Sozialgericht hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 11. Februar 2000). Die Verhältnisse hätten sich mit Anfall der Erbschaft wesentlich geändert. Seither könne die Klägerin sich selbst unterhalten. Sollten die Zinseinkünfte aus ihrem Vermögen dazu nicht ausreichen, so habe sie auch den Vermögensstamm einzusetzen. Das Landessozialgericht (LSG) hat diese Entscheidung und die angegriffene Bescheide des Beklagten aufgehoben (Urteil vom 23. August 2000). Die jährlichen Kosten der Heimunterbringung von etwa 62.000,00 DM könne die Klägerin aus ihrem Einkommen von 43.000,00 DM (Zinsen und Pflegegeld nach dem Sozialgesetzbuch Elftes Buch (SGB XI)) nicht aufbringen. Den Vermögensstamm brauche sie nicht anzugreifen. Eine solche Verpflichtung gebe es nur im Recht der Kriegsopferfürsorge, nicht aber im Recht der Kriegsopferversorgung. Auch die entsprechenden Bestimmungen des Rentenversicherungsrechts verlangten nicht, dass das Vermögen zur Bestreitung des Unterhalts eingesetzt werde.

Der Beklagte rügt mit der vom Senat zugelassenen Revision eine Verletzung des [§ 45 Abs 3 Buchst c BVG](#) und macht geltend: Die Waisenrente habe jedenfalls nach dem 27. Lebensjahr der Berechtigten reine Unterhaltersatzfunktion. Für die Frage, ob jemand zum Selbstunterhalt fähig sei, finde das bürgerliche Recht Anwendung. Danach bestehe kein Unterhaltsanspruch, wenn und solange der Betroffene seinen Unterhalt aus dem eigenen Vermögen bestreiten könne.

Der Beklagte beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 23. August 2000 aufzuheben und die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Koblenz vom 11. Februar 2000 zurückzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

II

Die Revision ist begründet. Der Beklagte hat der Klägerin entgegen der Auffassung des LSG zu Recht die Waisenrente gemäß [§ 48 Abs 1 Satz 1](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) durch Bescheid vom 26. Januar 1998 mit Wirkung ab 1. März 1998 entzogen.

Die tatsächlichen Verhältnisse, die der Bewilligung von Waisenrente zugrunde lagen, haben sich wesentlich, dh rechtserheblich, geändert ([§ 48 Abs 1 Satz 1 SGB X](#)). Die Klägerin ist jedenfalls seit der Erbaueinandersetzung über die nachgelassenen Firmenanteile in der Lage, sich selbst zu unterhalten. Vergleichszeitpunkt ist nicht etwa die Bewilligung von Vollwaisenrente. Mit dem von

Amts wegen ergangenen Bescheid vom 28. Juni 1984 ist ohne erneute Entscheidung über Waisenrente dem Grunde nach die bis dahin gezahlte Halbwaisenrente lediglich auf den Betrag der Vollwaisenrente erhhlt worden. Grundlage dafr war die lange Jahre zuvor ergangene rechtmssige Bewilligungsentscheidung ber Waisenrente auch nach Vollendung des 27. Lebensjahres. Wegen der schon seit dem Erbfall 1983 bestehenden Vermgensverhltnisse war diese Entscheidung mithin nicht nach [ 45 SGB X](#) zurckzunehmen, sondern nach [ 48 SGB X](#) aufzuheben. Das durfte der Beklagte mit Wirkung fr die Zukunft auch noch 1998, also nach Ablauf von mehr als zehn Jahren ([BSGE 72, 1](#), 3 ff = [SozR 3-1300  48 Nr 22](#); Steinwedel in *KassKomm Stand August 2000*, [ 48 SGB X](#) RdNr 77; aA neuerdings SG Mainz, Urteil vom 30. Januar 2001 [S 6 U 217/98](#) (nicht rechtskrftig)).

Nach [ 45 Abs 3 Buchst c BVG](#) ist Waisenrente lebenslang solchen Kindern zu gewhren, die infolge krperlicher oder geistiger Gebrechen sptestens bei Vollendung des 27. Lebensjahres auerstande sind, sich selbst zu unterhalten. Die Klgerin ist nach den unangegriffenen Feststellungen des LSG seit ihrer Geburt geistig behindert und damit gebrechlich iS des Waisenrentenrechts.

Die Auffassung des LSG, da die Klgerin zum Selbstunterhalt den Stamm ihres Vermgens nicht anzugreifen braucht, wird zwar durch den Wortlaut der Verwaltungsvorschrift (VV) Nr 1 zu [ 45 BVG](#) iVm Nr 14 zu [ 33b BVG](#), und die diesen Regeln zustimmende Literatur (Dahm in *Rohr/Strsser, BVG mit Verfahrensrecht*, Stand Februar 2001, [ 33b Anm 7](#) K 48/1 -) und die Rechtsprechung gesttzt, die sogar Einkommen der Waise aus Grundeigentum unbercksichtigt lassen will (LSG Bremen, Breithaupt 1989, 325). Mit dem vom LSG ermittelten Inhalt verstt die VV aber gegen das Gesetz und ist deshalb unbeachtlich.

Die VV bestimmt: "Ein Kind ist dann auerstande, sich selbst zu unterhalten, wenn es seinen angemessenen Lebensunterhalt nicht durch Einknfte aus seinem Vermgen, durch Einknfte aus einer gegenwrtigen oder frheren Erwerbsttigkeit oder nach Vollendung des 27. Lebensjahres durch Unterhaltsleistungen seines Ehegatten oder frheren Ehegatten bestreiten kann". Diese Definition des Tatbestandsmerkmals "auerstande, sich selbst zu unterhalten" gibt den Inhalt dieses Begriffs nur unvollstndig wieder. [ 45 Abs 3 Buchst c BVG](#) knpft an wie sich aus den Gesetzesmaterialien ergibt an die "entsprechenden Vorschriften des frheren Reichsversorgungsgesetzes" an ([BT-Drucks I/1333, S 60](#) zu [ 44 Abs 3 BVG-E](#)). Der Gesetzgeber hat sich damit auf [ 41 Abs 3 Satz 1 Reichsversorgungsgesetz \(RVG\)](#) berufen: "Ist ein Kind bei Vollendung des 18. Lebensjahres infolge krperlicher oder geistiger Gebrechen auerstande, sich selbst zu unterhalten, so wird die Waisenrente gewhrt, solange dieser Zustand dauert". Die Vorschrift war der Begrndung des Gesetzentwurfs zum RVG zufolge [ 1708 Abs 2](#) des Brgerlichen Gesetzbuches nachgebildet" (Deutsche Nationalversammlung, *Drucks 2663*, S 45), dem auerordentlichen Unterhaltsanspruch des unehelichen Kindes, das "infolge krperlicher oder geistiger Gebrechen auerstande" ist, "sich selbst zu unterhalten". Kennzeichnende Voraussetzung dieses Anspruchs war Bedrftigkeit

des Kindes (vgl DÄ¶lle, Familienrecht, Band II, 1965, 412). Anders als der regelmÄ¶ßige Unterhaltsanspruch nach [Ä§ 1708 Abs 1 BÄ¶rgerliches Gesetzbuch](#) [â¶¶ BGB](#) [â¶¶](#) (vgl Scheffler in BGB-RG RK, 10./11. Aufl 1964, Ä§ 1708 Anm 9), bestand er nur, wenn das Kind seinen Unterhalt weder aus eigenem Einkommen noch aus dem Verzehr seines VermÄ¶gens bestreiten konnte (GÄ¶ppinger in Staudinger, Kommentar zum BGB, 10./11. Aufl 1969, Ä§ 1708 BGB Rz 154 mwN).

Das Reichsversorgungsgericht hat dementsprechend [Ä§ 41 Abs 3 Satz 1 RVG](#) nach dem vom Gesetzgeber gewÄ¶hlten Modell des [Ä§ 1708 Abs 2 BGB](#) ausgelegt und den Anspruch auf lebenslange Waisenrente fÄ¶r ausgeschlossen erklÄ¶rt, wenn das Kind zwar erwerbsunfÄ¶hig, "aber infolge des Besitzes von VermÄ¶gen imstande" ist, "seine BedÄ¶rfnisse in ausreichender Weise zu befriedigen" (Urteile vom 20. Februar 1928 M 4753/27 und M 5204/27, Der Versorgungsbeamte 1928, 170 mit zustimmender Anmerkung von Dietz; so [â¶¶](#) wohl [â¶¶](#) auch Arendts, Kommentar zum RVG, 2. Aufl 1929, [Ä§ 41 RVG](#) Anm 14; aA Jacobs, Der Versorgungsbeamte 1928, 193 f und [â¶¶](#) ihm folgend [â¶¶](#) Kommentar von Reichsversorgungsbeamten zum RVG, 2. Aufl 1929, [Ä§ 41 RVG](#) Anm 26). Diese Auffassung herrschte zunÄ¶chst auch noch nach Inkrafttreten des BVG (vgl Schieckel, BVG, 2. Aufl 1953, [Ä§ 46 BVG](#) Anm 5; anders derselbe: BVG, Stand 1989, S 400 (46)).

Der Senat schlie¶t sich dem jedenfalls fÄ¶r den vorliegenden Fall einer im Alter von 44 Jahren vermÄ¶gend gewordenen Waise an. Ausschlaggebend ist die im deutschen Recht noch Ä¶ber [Ä§ 61 Abs 2 SÄ¶tze 2 und 3](#) des Beamtenversorgungsgesetzes weit hinausgehende, einzigartige Konstruktion einer lebenslangen Waisenrente. FÄ¶r diese Leistung entfÄ¶llt nach Vollendung des 27. Lebensjahres jeder rechtfertigende Grund, sobald die Waise zur Existenzsicherung aus eigenen Mitteln in der Lage ist. Denn von diesem Zeitpunkt an hat auch die Waisenrente nach dem BVG allein und uneingeschrÄ¶nkt Unterhaltersatzfunktion (BSG [SozR 3100 Ä§ 45 Nr 8](#)). Daran wÄ¶rde sich nichts Ä¶ndern, wollte man in der lebenslangen Dauer der Waisenrente die besondere Lage der Eltern behinderter, zum Selbstunterhalt unfÄ¶higer Kinder durch das Gesetz anerkannt sehen. Diese Eltern werden bemÄ¶ht sein, Ä¶ber ihren eigenen Tod hinaus den Unterhalt ihrer Kinder bis zu deren Tod sicherzustellen. Hinterlassen sie deshalb ein VermÄ¶gen, so ist dieses dazu bestimmt, zur Existenzsicherung des behinderten Kindes aufgezehrt, nicht dessen Erben mÄ¶glichst ungeschmÄ¶lert erhalten zu werden.

Das Ergebnis des Senats steht zwar [â¶¶](#) wie das LSG zu Recht angenommen hat [â¶¶](#) nicht im Einklang mit dem versorgungsrechtlichen Grundsatz, wohl einzelne Leistungen vom Einkommen des Berechtigten abhÄ¶ngig zu machen, ihm dagegen [â¶¶](#) im Unterschied zum Recht der Kriegsoferversorge [â¶¶](#) nicht Einsatz und Verzehr seines VermÄ¶gens abzufordern. [Ä§ 45 Abs 3 Buchst c BVG](#) mu¶ von diesem Grundsatz aber abweichen, weil es sich bei dieser Vorschrift ausnahmsweise um eine BedÄ¶rftigkeitsregelung handelt: Anspruch auf Waisenrente besteht solange, wie die Waise ihren angemessenen Unterhaltsbedarf nicht anderweitig vollstÄ¶ndig decken kann. Der Bedarf ist der HÄ¶he nach nicht begrenzt und kann [â¶¶](#) wie der vorliegende Fall zeigt [â¶¶](#) gerade wegen gebrechlichkeitsbedingter Aufwendungen etwa fÄ¶r einen Heimaufenthalt au¶erordentlich hoch sein.

Deshalb fällt selbst das monatliche (Kapital-)Einkommen der Klägerin von mehr als 3.500,00 DM noch nicht zum Wegfall der Waisenrente. Ebenso wenig wie der Bedarf ist allerdings auf der anderen Seite der vorrangige Einsatz eigener Mittel zur Existenzsicherung weder der Höhe noch der Art nach begrenzt. Deshalb hat eine Waise grundsätzlich auch den Stamm ihres Vermögens einzusetzen.

Der Senat lässt ausdrücklich offen, ob etwa aus Gründen der Gleichbehandlung mit den vom LSG genannten rentenberechtigten Waisen nach dem Recht der Rentenversicherung ([Â§ 48 Abs 4 Nr 2 Buchst b](#) Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI)) und der gesetzlichen Unfallversicherung ([Â§ 67 Abs 3 Nr 2 Buchst c](#) Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII)) einerseits und den in [Â§ 45 Abs 3](#) Buchstaben a und b BVG aufgeführten Kriegswaisen andererseits auch wie bei diesen Gruppen die Leistung für körperlich oder geistig gebrechliche Waisen bis zum 27. Lebensjahr nicht von ihrer Bedürftigkeit abhängt. Es bedarf hier wegen der Höhe des verwertbaren Geldvermögens der Klägerin von rund 870.000,00 DM auch keiner Entscheidung, ob die Härte der Wegfallregelung (kein Wiederaufleben nach Vermögensverzehr (vgl. BSG [SozR 3-3100 Â§ 45 Nr 2](#))) abzumildern ist, indem ein Schonvermögen unberücksichtigt bleibt (etwa in Höhe von 30.000,00 DM nach dem Vorbild der Dienstanweisung zur Durchführung des Familienlastenausgleichs nach dem X. Abschnitt des Einkommensteuergesetzes (Textziffer 63.3.6.3.2 Abs 6)).

Die Kostenentscheidung folgt aus [Â§ 193](#) des Sozialgerichtsgesetzes.

Erstellt am: 27.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024